

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0079166

Entscheidungsdatum

12.10.1993

Geschäftszahl

4Ob140/93; 4Ob1058/95; 4Ob112/20d

Norm

UWG §2 C2a

Rechtssatz

§ 2 UWG verbietet irreführende, nicht aber deshalb allein auch schon unvollständige Angaben. Befaßt sich der Werbende nur mit dem eigenen Angebot, dann müssen zwar seine positiven Angaben wahr sein; er ist aber nicht zur Vollständigkeit verpflichtet und auf mögliche Nachteile seiner Ware oder Dienstleistung nicht hinzuweisen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1993-10-12 4 Ob 140/93

TE OGH 1995-09-18 4 Ob 1058/95

Auch; nur: § 2 UWG verbietet irreführende, nicht aber deshalb allein auch schon unvollständige Angaben. (T1)

TE OGH 2020-09-22 4 Ob 112/20d

nur T1; Beisatz: Hier: Vergleichende Werbung mit Reichweitenangabe. (T2)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079166